



Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse an die Anstellungsträger von Fachpersonal der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreisgebiet.

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Schulsozialarbeit umfasst nach § 13a SGB VIII sozialpädagogische Angebote nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII), die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört neben der Jugendarbeit und des erzieherischen Jugendschutz insbesondere die Jugendsozialarbeit. Dabei sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Die bislang als Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bezeichnete Tätigkeit ist hiermit mitumfasst.

(2) Zur Sicherung dieser gesetzlichen Aufgabe trägt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch die Gewährung von Zuschüssen zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der Trägervielfalt der freien Träger im Landkreis Garmisch-Partenkirchen werden nur solche Stellen gefördert, deren Bedarf im Sinne der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern fachlich ermittelt wurde und die Verwaltung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen im Sinne der Landkreisordnung diesen festgestellt hat.

(2) Gefördert werden pädagogische Fachkräfte mit mindestens 0,5 des Beschäftigungsumfangs eines Vollzeitäquivalents an einem Einsatzort. Hierzu gehören insbesondere staatliche anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen. Sofern die Voraussetzungen entsprechend der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern vorliegen, können auch diese Personen, sowie ein abweichender Beschäftigungsumfang oder Einsatzortzuteilung gefördert werden.

(3) Sofern keine Fördermöglichkeit gemäß der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern besteht, kann vom Mindestbeschäftigungsumfang des Absatzes 2 nach unten abgewichen werden.



§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anstellungsträger der pädagogischen Fachkräfte, soweit der Landkreis nicht selber Anstellungsträger ist.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Einhaltung der Fördervoraussetzungen der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern. Hierzu gehören insbesondere die Mitarbeit und Fortschreibung eines Konzepts der jeweiligen Maßnahme, dem Abschluss einer gesonderten Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Trägern, Schulen und Behörden, der Verpflichtung zur Hospitation, Einarbeitung und Fortbildung der Fachkraft (siehe auch § 5 Abs.2 Nr.3)
2. Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses vorbestrafter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII
3. Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII, sofern diese nicht bereits von Nr.1 umfasst sind (§ 74 Abs.1 Satz Nr.1 SGB VIII)
4. Gewähr einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung des Zuschusses (§ 74 Abs.1 Satz Nr.2 SGB VIII)
5. Erbringung einer angemessenen Eigenleistung (§ 74 Abs.1 Satz Nr.4 SGB VIII); näheres hierzu ist § 5 zu entnehmen
6. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit (§ 74 Abs.1 Satz Nr.5 SGB VIII).

§ 5 Umfang der Förderung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den tatsächlichen Gesamtkosten der Fachkraft in Höhe der Kosten der Abs.2 Nr.1, Nr.2 und Nr. 3, sofern er nicht selber Anstellungsträger der Fachkraft oder Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule (Schulträger) ist, jedenfalls aber mindestens in gleicher Höhe der aktuell geltenden Fördersummen der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern, soweit die Richtlinie eine solche Mitfinanzierung verlangt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Betrag im Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) zu kürzen. Er verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.



(2) Die Gesamtkosten einer Fachkraft setzen sich zusammen aus:

1. Personalkosten in Höhe der tatsächlichen Brutto-Arbeitgebereaufwendungen des Anstellungsträgers der Fachkraft, begrenzt auf die maximalen Kosten der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Anlagen F und G nach TVÖD-SuE in Entgeltgruppe S12 und der Stufe der jeweiligen Fachkraft.
2. Gemeinkosten in Höhe von 12,5% aus Nr.1. Hierunter fallen
 - a.) organisationsübergreifende Overheadkosten der Personalverwaltung (z.B. Kämmerei o.Ä., Beschaffungsstellen und Poststellen, ärztliche Dienste, Arbeitssicherheit, Supervisionskosten, etc.)
 - b.) interne Overheadkosten (insbesondere Leitungs- und Assistenz Tätigkeiten für die Fachkraft); der Leitungsanteil soll absichern, dass der Träger einheitlich und qualitätssichernd mit Hilfe einer leitenden Fachkraft arbeitet. Die leitende Fachkraft soll dabei insbesondere auch Ansprechpartner in zentralen Fragen der Schulsozialarbeit sein und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit unterstützen.
3. Fort- und Weiterbildungskosten je Fachkraft; hierzu zählen auch die verpflichtenden Kurse für erstmalige Fachkräfte entsprechend der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern; die Kosten werden mit pauschal 500,00 € jährlich je Fachkraft bei der Endabrechnung nach § 6 Abs.3 angesetzt.
4. Sachkosten je Fachkraft; die Kosten können mit pauschal 3.000,00 € jährlich je Fachkraft bei der Abrechnung nach § 6 Abs.3 angesetzt werden. Sachkosten in Form der Lizenzkosten der Tau-Cloud der Firma Rocom werden vom Landkreis übernommen.

(3) Die Finanzierung der Gesamtkosten je Fachkraft bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben erfolgt in folgender Rangfolge:

1. Fördersumme gemäß der aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern; die Fördersumme wird vom Anstellungsträger beantragt
2. Eigenanteil der Gemeinde als jeweiliger Schulträger der Schule in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des Abs.2 Nr.1, sofern nicht der Landkreis Schulträger ist. Der Eigenanteil der Gemeinden wird vom Landkreis gefordert und realisiert.
3. Förderbetrag des Landkreises aus Abs.1 dieser Vorschrift
4. Eigenanteil des Anstellungsträgers (insbesondere in Form der Fort-, Weiterbildungs- und Sachkosten), sofern nicht Abs.4 zur Anwendung kommt.

(4) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

§ 5a Sonderregelungen bei besonderen Förderungen

(1) Sofern die Fördersumme aus Abs. 3 Nr.1 mehr als ein Drittel der Personalkosten nach Abs.2 Nr.1 ist, beträgt der Eigenanteil des Anstellungsträgers verpflichtend 10% aus den Personalkosten nach Abs.2 Nr.1. Die Rangfolgen des § 5 Abs.3 und Nr.3 und Nr.4 tauschen. In diesen Fällen können aber abweichend von § 5 Abs.1 auch die Kosten nach § 5 Abs.2 Nr.3



und Nr.4 übernommen werden (Einhaltung der Richtlinie bei erhöhter Fördersumme des Freistaats in gesonderten Fällen).

(2) Sofern der Betrag aus § 5 Abs.3 Nr.3 kleiner ist als der Betrag aus § 5 Abs.3 Nr.1, wird der Differenzbetrag hieraus zur Hälfte ebenfalls zusätzlich vom Landkreis getragen und die Förderung des Freistaats Bayern lediglich in dieser neu berechnete Summe beantragt, sofern keine abweichenden Regelungen zur verpflichtenden Kofinanzierung bestehen (Sicherstellung der verpflichtenden Kofinanzierung des Landkreises).

§ 6 Verfahren

(1) Die Anstellungsträger, die eine Förderung anstreben, beantragen diese jeweils unter Angabe der zu erwartenden Kosten spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

(2) Nach Genehmigung des Antrags oder im Falle von bestehenden Förderungen wird zu Beginn des (Folge-)Jahres zunächst der Betrag nach § 5 Abs.1 ausbezahlt.

(3) Nach Vorlage der Endabrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Förderung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderung mit einer etwaigen Nachzahlung oder Rückzahlung. Bei der Endabrechnung sind separat auch die - mit Ausnahme des § 5a - nicht zuschussfähigen Kosten des § 5 Abs.2 Nr.4 mit aufzuschlüsseln; hierbei kann auch der erwähnte Pauschalbetrag angesetzt werden. Nachweise über die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen sind vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Bereits bestehende Förderungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen werden durch diese Richtlinie abgelöst, sofern der Träger nicht die Abrechnung nach der jeweiligen Kooperationsvereinbarung fordert, solange diese gültig ist. Sobald die Abrechnung nach der Richtlinie durchgeführt wird ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig nur noch nach dem Verfahren dieser Richtlinie abgerechnet werden soll.

(3) Sofern ein Anstellungsträger in den Jahren 2020 und 2021 einen Eigenanteil unter Beachtung der Gesamtkosten geleistet hat, wird dieser in diesen Jahren nachträglich um die Höhe des Eigenanteils lediglich der Personalkosten im Sinne des § 5 Abs.2 Nr.1 reduziert und etwaige Überzahlungen nachbezahlt. Der Antrag unter Aufschlüsselung der Neuberechnung ist bis spätestens 30.11.2023 zu stellen.

Garmisch-Partenkirchen, XXX

Anton Speer

Landrat